

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1886)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Puntschart, V., Die fundamentalen Rechtsverhältnisse des römischen Privatrechts; inductive Grundlegungen mit besonderer Beziehung auf die Fragen der Gefahrnormirung bei Austauschobligationen. Innsbruck 1885. 500 S. 8°.

Nichts Geringeres hat der Verf. unternommen, als den Nachweis, dass der allgemein angenommene Satz, nach römischem Rechte gehe mit dem Abschluss des puren Kaufvertrages die Gefahr auf den Käufer über, unrichtig, dieser Uebergang in Wirklichkeit nicht römisches Recht, sondern eine nachrömische, allerdings schon von den Glossatoren für wahr gehaltene, Irrlehre sei. Im Gegentheil haben die römischen Juristen nach dem Verf. diesen Uebergang erst in den Moment verlegt, in welchem entweder die Tradition wirklich stattfindet, oder der Verkäufer zu derselben thatsächlich bereit und ihre Ausführung nur durch das Verhalten (nicht nothwendig Verschulden) des Käufers noch aufgeschoben ist.

Zu diesem überraschenden Resultate gelangt der Verf. zunächst durch eine etwas mühselige und umständliche Darlegung der Elemente der Rechtsverhältnisse, unter denen er objective, und auf deren Grundlage entstandene subjective, unterscheidet. Er lehnt sich dabei an die bekannte Brinzsche „Haftung“ an, aus welcher ja auch erst die einzelnen Obligationen entspringen. Nach der Vorrede legt er auf diesen Theil des Buches sogar das Hauptgewicht; es scheint mir indessen nicht, dass mit der neuen Unterscheidung gerade viel gewonnen wird. Mag das sich übrigens verhalten wie es will, so sind jedenfalls seine Untersuchungen über die Normirung des Uebergangs der Gefahr von höchstem Interesse, und ich muss gestehen, dass sie mir bei diesem ersten Studium durchschlagend zu sein scheinen. Der Verf. zeigt, dass der Ausdruck *emptio perficitur, perfecta est* nicht nothwendig auf den Moment des Vertragsabschlusses zu beziehen ist (mehr möchte ich über die Bedeutung des Wortes doch nicht sagen); er bespricht die einzelnen Stellen des *corpus juris*, welche sich auf die Perfection des Kaufvertrags und den Uebergang der Gefahr beziehen, vor Allem die Haupt-

stelle l. 8 pr. de pericul. et comm. von Paulus; und es erledigen sich ihm dabei allerdings eine Reihe von Streitfragen, welche sich über dieselben erhoben haben, wie von selbst. Immerhin bleibt noch da und dort, so namentlich beim mehrfachen Verkauf der nämlichen Sache durch den nämlichen Verkäufer vor der Tradition, eine Erklärung wie mir scheint problematisch, freilich kaum mehr als sie es auch bei der herrschenden Lehre ist; aber es wird hinfort Niemand mehr mit dieser Materie des gemeinen Rechts sich beschäftigen können, ohne sich mit dem Verf. darüber in eingehender Erörterung auseinander zu setzen. Manche Stellen des corpus juris haben bei dieser Gelegenheit neue überzeugende Interpretation gefunden.

Es kann hierauf in dieser Zeitschrift nicht weiter eingetreten werden; wohl aber ist hier hervorzuheben, dass der Verf. in diesem Punkte das römische Recht, so wie er es versteht, allen abweichenden Bestimmungen der modernen Partikularrechte vorzieht, und so natürlich auch mit Denjenigen übereinstimmt, welche die römische Bestimmung des Uebergangs der Gefahr so wie sie bis jetzt allgemein verstanden wurde, abseheulich finden.

Bekanntlich gehört zu diesen Letzteren der schweizerische Gesetzgeber nicht. Im Gegentheil hat schon das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch, und nun auch das schweizerische Obligationenrecht den Uebergang der Gefahr gerade in den Moment der Perfektion des Kaufvertrages, wie sie bis dahin verstanden wurde, d. h. des Vertragsabschlusses, versetzt.

Hierauf macht auch der Verf. selbst aufmerksam. Er sagt p. 378, nur das sächsische bürgerliche Gesetzbuch habe die nachrömische Irrlehre aufgenommen; das schweiz. O.-R. habe sich ihm angeschlossen, „und zwar mit einer Inconsequenz. Dasselbe lässt nämlich in Art. 204 (vgl. 528) Nutzen und Gefahr der Sache mit Abschluss des Veräußerungsvertrages auf den Erwerber übergehen, nach dem Art. 145 aber hat bei zweiseitigen Verträgen im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der freigewordene Schuldner die bereits empfangene Gegenleistung herauszugeben (vgl. Art. 71) und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung (vgl. Art. 367, 370).“ Es ist hiebei zu berichtigen, dass die diesfällige Bestimmung des schweiz. O.-R. wohl eher aus dem zürcherischen priv. Gesetzbuch (§ 1438) als aus dem sächsischen genommen ist, und auch letzteres in diesem wie in anderen Punkten auf dem zürcherischen Rechte fusst. Was das Verhältniss zwischen Art. 204 und Art. 145 O.-R. betrifft, so ist wohl klar, dass letzterer durch ersteren für den Kauf aufgehoben ist, also auch der noch nicht bezahlte Kaufpreis bei einem nach Abschluss des Vertrages eintretenden zufälligen Untergang der Sache noch gefordert werden kann. (Vgl. Revue der Gerichtspraxis Bd. III n° 36.)

Der Verf. vergleicht sodann das für den Kauf gewonnene Resultat mit dem Uebergang der Gefahr bei der locatio conductio und beim Societätsvertrage, und findet seinen Lehrsatz auch bei diesen beiden Rechtsinstituten bestätigt. Dabei sind namentlich die Resultate der Untersuchung der locatio

operis bemerkenswerth. Der Verf. unterscheidet hier zwischen denjenigen Fällen, in welchen durch die Natur der Leistung für die vollständige Ablieferung eine Billigung des Bestellers nothwendig, und solchen, wo sie nicht nothwendig ist. In den Fällen der ersteren Art hat nach l. 36 (in welcher P. statt locatori liest conductori) l. 37 u. l. 62 locati grundsätzlich der Uebernehmer bis zu der Billigung die Gefahr zu tragen, gleichviel ob das Werk beim Eintritt des Unfalles schon beendet war oder nicht, erhält also keine Vergütung für seine Arbeit; dagegen trifft die Gefahr den Besteller, wenn in Folge seines Verhaltens die Billigung oder Zumessung unterblieb, oder wenn der Schaden die Folge eines vitium soli vel materiæ oder einer vis major war und — was der Uebernehmer zu beweisen hat — das Werk den Bestimmungen des Werkvertrages entsprach. In den Fällen der zweiten Art hingegen, in denen eine Billigung nicht erforderlich ist, wie z. B. beim Frachtvertrag, hat der Uebernehmer, dem das Gut durch Zufall untergieng, keinen Anspruch auf den Lohn, es wäre denn, dass etwa, wie im Falle der l. 10 de lege Rhod. 14, 2 für den Slaven, der dann unterwegs starb, für das Transportstück ein Platz wie für einen Passagier gemiethet worden wäre.

Die einschlagende gemeinrechtliche Litteratur ist überall vom Verf. aufs Fleissigste benutzt und gewürdigt.

Zürich, Dez. 1885.

Schneider.

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich nebst d. Ges. betr. d. Vollzug der Freiheitsstrafen und d. Ges. betr. den Wucher. Für Juristen und Nichtjuristen, besonders auch für Geschworene erläutert durch Dr. **Rudolf Benz**, Redaktor des Gesetzes. Zweite mit Berücksichtigung der Gerichtspraxis vollständig umgearbeitete Auflage von Dr. **Emil Zürcher**, Obergerichter in Zürich. Verlag von Friedrich Schulthess. 1886.

Das Züricher Strafgesetzbuch gehört zu denjenigen neueren Gesetzen, bei deren Abfassung man sich der grössten Sorgfalt und Umsicht befleissigt hat, um ein klares, gutes Gesetz zu schaffen. Auswärtige Gelehrte benutzten die ihnen gebotene Gelegenheit, den Entwurf desselben zu begutachten und zu kritisiren und fanden hiefür dankbare Anerkennung. Sehr zweckmässig war es auch, dass man sofort neben dem Hauptgesetz ein den Vollzug der Freiheitsstrafen regelndes Gesetz erliess. Wissenschaftlicher Werth und Geltungskraft für ein grösseres, ökonomisch wichtiges Gebiet mussten es rathlich erscheinen lassen, das Gesetz in allen seinen Einzelheiten durch erläuternde Anmerkungen und allgemeinere Ausführungen wichtigerer Prinzipienfragen dem Verständnisse hauptsächlich auch der bei Anwendung desselben betheiligten, nicht juristisch gebildeten Kreise näher zu bringen. So entstand die erste Ausgabe obigen Werkes, welches sofort grossen An-

klang fand. Jetzt, nachdem das Gesetz eine fast 15jährige Geltungsperiode hinter sich hat, ist natürlich der Standpunkt, den ein Bearbeiter desselben einnehmen muss, ein anderer geworden, da es sich jetzt darum handelt, zu zeigen, wie die Praxis der Gerichte und der Behörden das Gesetz ausgelegt und angewandt hat. An Stelle des leider frühzeitig verstorbenen Verfassers trat Herr Oberrichter Dr. E. Zürcher, der schon mehrfach sein Interesse für strafrechtliche Fragen an den Tag gelegt hat und vermöge seiner Stellung für die durchaus nicht leichte Arbeit besonders geeignet erschien. Eine genaue Vergleichung der ursprünglichen Anmerkungen mit dem jetzigen Texte ergibt als Resultat, dass das Werk durch die auf dasselbe verwandte gewissenhafte Sorgfalt wesentlich gewonnen hat. Die theils abändernde, theils ergänzende Gesetzgebung ist überall vermerkt und verwerthet, ebenso die Rechtsprechung und sonstige Praxis; bezüglich des Einflusses des Ges. über die Rechtspflege konnte auf den grossen, inhaltsreichen Kommentar von Sträuli verwiesen werden. Gut gewählte Beispiele erleichtern das Verständniss schwierigerer Begriffe (z. B. Ehrverletzungen, Betrug, Unterschlagung); endlich fehlen auch nicht Hinweise auf die neuere Doktrin, ja auch (S. 81, 83, 143, 197) die neuere Litteratur.

So ist also die neue Auflage in der That eine vollständig umgearbeitete und — fügen wir hinzu — eine dankenswerthe Arbeit. T.
